

Satzung des Sei Kind – Sei Kultur e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Sei Kind – Sei Kultur e.V.
- (2) Der Vereinssitz ist Griebener Strasse 6, in 16835 Vielitzsee
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. A O).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und Jugendliche werden in ihren künstlerischen Tätigkeiten unterstützt und gefördert, und mit weiteren Möglichkeiten der kreativen Entfaltung vertraut gemacht. Ihnen wird der Kulturbegriff als Teil unserer Zivilisation vermittelt.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte wie z.B.
 - künstlerisch, wie pädagogisch gestaltete und betreute kreative Workshops für Kinder und Jugendliche in den darstellenden, musikalischen, bildenden und oder schreibenden Künsten,
 - Moderation und Reflektion des Handelns der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Projekte im Sinne des Vereinszwecks,
 - Zusammenarbeit mit allen, die im Sinne des Vereinszwecks unterstützend tätig sein wollen, wie Schulen, Kindertagesstätten, Kinder- Jugend- und Freizeit- und Ferieneinrichtungen, anderen Vereine, Unternehmen und Privatpersonen. Es wird Zusammenarbeit bei Vorbereitung, Durchführung und Präsentation der Workshops angestrebt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich erfolgen. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung (festgelegt im Anmeldeformular).

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags von 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Beitrag ist bringe pflichtig.

Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins und deren Umsetzung unterstützen. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine

schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und die Zahlung des Mindestbeitrags (festgelegt im Anmeldeformular) erworben. Sie wird rechtskräftig, wenn der Vorstand ihr nicht schriftlich innerhalb von 30 Tagen widerspricht. Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Der Austritt ist jederzeit im Wege schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich und wird zum 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- a. Aufgaben des Vereins
- b. Satzungsänderungen
- c. Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist die Einstimmigkeit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Humanistischen Verband Deutschlands Berlin-Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Datum, Ort

Unterschriften der Gründungsmitglieder:
